



Vorbemerkung:

Der Gartenbau als klein- und mittelständisch geprägte Branche wird in vielerlei Hinsicht mit bürokratischen Lasten konfrontiert. Für den Gartenbau als einerseits landwirtschaftlich (Produktion Obst, Gemüse, Zierpflanze, Baumschulware) andererseits gewerblich (gärtnerische Dienstleistung und Fachhandel) eingeordnete Branche ist die Bandbreite der als bürokratische Last empfundenen gesetzlichen Vorschriften besonderes umfangreich. Für den von der Bundesregierung angedachten Praxischeck sieht der Gartenbau zahlreiche Ansatzpunkte, um behördliche Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene effizienter zu gestalten und den nötigen Bürokratieabbau voranzutreiben.

Zweites Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes (zuständig BMEL)	
<p>Problem: Es werden umfangreiche Auskunfts-, Aufzeichnungs-, Vorlage-, Melde- und Mitteilungspflichten für Betriebsinhaber vorgesehen.</p>	<p>Lösung: Der Datenumfang muss auf das Maß, das zum Nachweis der Wirkung der Düngeverordnung europarechtlich notwendig ist, reduziert werden. Für den Nachweis der Wirkung bedarf es keines einzelbetrieblichen Zugriffs. Die Daten müssen anonymisiert werden.</p>
Düngeverordnung (zuständig BMEL)	
<p>Problem: Die Düngeverordnung (DüV) ist zu detailliert, schwer verständlich und eignet sich nicht für einen Großteil der Anbaupraxis der Sonderkulturen im Gartenbau.</p> <p>Laut § 13 a DüV werden Gebiete mit einer hohen Nitratbelastung des Grundwassers (sogenannte "rote Gebiete") oder einer Eutrophierung von Oberflächengewässern mit Phosphor (sogenannte "gelbe Gebiete") per Landesverordnung ausgewiesen.</p> <p>Die „roten Gebiete“ werden bereits ausgewiesen, wenn an einer Messstelle der Nitratgrenzwert überschritten wird. Eine verursachergerechte Ausweisung erfolgt nicht. Die Düngemenge muss 20 % unter dem durchschnittlichen Düngebedarf der roten Gebiete liegen. Dies ist mit den pflanzenphysiologischen Eigenschaften der Kulturen zum Erntezeitpunkt im Gemüsebau und bei Erdbeeren nicht vereinbar.</p> <p>Unnötige Erfassung von Daten wie Bodenhilfsstoffe/Mulchstroh, bei denen es zu keiner Nitrat Auswaschung kommt</p>	<p>Lösung: Die DüV muss grundlegend vereinfacht werden.</p> <p>Die roten Gebiete müssen verursachergerecht ausgewiesen werden. Messstellen müssen ausgeweitet werden. Bei nachgewiesener gewässerschonender Düngung müssen einzelbetrieblich Ausnahmen ermöglicht werden.</p> <p>Keine Dokumentation von für die Nitrat Auswaschung nicht relevanten Inputs z.B. Bodenhilfsstoffe/Mulchstroh.</p> <p>Möglichkeiten schaffen, bei unvorhergesehenen Ereignissen ausreichend nachzudüngen, um den Bestand zu retten.</p> <p>Übertragung der im Vorfeld erstellten Düngebedarfsermittlung (DBE) in die Düngedokumentation; nur bei Abweichung nachtragen.</p> <p>Verpflichtende Dokumentation der Aufsummierung von Düngemengen im jeweils laufenden Düngejahr ändern in einer Summierung im nächsten Jahr.</p>

<p>Bei unvorhergesehenen Ereignissen (Starkregen, Dürre etc.) besteht kaum Spielraum, die Düngung nachträglich anzupassen. Eine Überschreitung des Düngedarfs aufgrund nachträglich eintretender Umstände (Bestandsentwicklung, Witterung) ist derzeit auf pauschal max. 10 % begrenzt, das reicht nicht aus.</p> <p>Starre Vorgaben bezüglich der Dokumentation passen mit dem betrieblichen Alltag nicht zusammen.</p>	<p>Überschreitung des Düngedarfs aufgrund nachträglich eintretender Umstände angemessen regeln.</p>
<p>Erweiterung der StoffBilV auf Freilandgemüse und Erdbeeren im Rahmen des Zweites Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes (2ÄGzÄDüngG) (zuständig BMEL)</p>	
<p>Problem: Datenerhebung sehr aufwändig und in keinem Verhältnis zum beabsichtigten Nutzen. Hohe Ungenauigkeit durch nötige Schätzung und Hochrechnung. Kein Mehrgewinn an nutzbaren Informationen und keine Lenkungswirkung bei der Nitratreduktion. Düngung weiterhin nach Düngedarfsbestimmung in Düngeverordnung ausreichend.</p>	<p>Lösung: Ausweitung auf Gemüsebau und Erdbeeren im Freiland streichen.</p>
<p>Pflanzenschutzmittelaufzeichnungen (EU-VO 2023/564) (zuständig BMEL)</p>	
<p>Problem: Gemäß EU-VO müssen berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln neue Anforderungen über die Anwendung erfüllen. Dafür entwickeln Bund und Länder neue Portale. Es wird befürchtet, dass dabei die Besonderheiten der kleinen Kulturen nicht ausreichend berücksichtigt werden und Doppelaufzeichnungspflichten entstehen.</p>	<p>Lösung: Es sollte auf bestehende Systeme, wie beispielsweise das Portal „PS Info-MeinBetrieb“ aufgebaut werden, um Doppelaufzeichnungen zu vermeiden. Das bestehende digitale Dokumentationstool PS Info bietet bereits die rechtssichere Dokumentation von Pflanzenschutzanwendungen (auch als Druckversion), einen virtuellen Spritzmittelschrank und eine Anwendungsplanung inkl. Berechnung der Aufwandmengen. Durch direkte Anbindung an PS Info sind automatisch alle aktuellen Informationen zu den zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (BVL, EU Pesticides Database, PP DB/BP DB, Resistenzgruppen, Rückstandshöchstgehalte u.a.) und zu Nützlingen inkludiert. Das System kann erweitert und angepasst werden (z.B. Schnittstellen).</p>
<p>Förderverfahren (zuständig BMEL und weitere)</p>	
<p>Problem: Öffentliche Förderungen werden z.T. nicht in Anspruch genommen, bedingt der bürokratischen Auflagen. Zeitaufwendige Antragstellung, lange Bearbeitungszeiten mit abschreckender Wirkung.</p>	<p>Lösung: Elektronische Antragstellung. Akzeptanz eingescannter Unterschriften sowie elektronischer Signaturen. Projektbeginn auf eigenes Risiko, nach Erhalt der Eingangsbestätigung des Förderantrags.</p>

Förderanträge BLE (zuständig BMEL)	
Problem: Bearbeitungszeiten von Anträgen, z.B. im Bundesprogramm Energieeffizienz, sind zu lang und die Antragstellung viel zu komplex, zeitliche Abwicklung für notwendige Investitionen für die Unternehmen kaum planbar.	Lösung: Antragsformate vereinfachen. Mindestprüfung auf die Schlüssigkeit der Angaben (kursorische Prüfung) ausreichend. Einheitlich maximal 4-Augenprinzip.
44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) (zuständig BMUV)	
Problem: Es besteht eine umfangreiche Registrierungspflicht für Feuerungsanlagen, d.h. auch für kleine Anlagen unter 1 MW. Dazu zählen u.a. die Art der verwendeten Brennstoffe und jeweiliger Anteil am gesamten Energieeinsatz, die voraussichtliche Zahl der jährlichen Betriebsstunden der Feuerungsanlage und durchschnittliche Betriebslast, die EU-Klassifizierung des Wirtschaftszweiges (NACE-Code), die Geokoordinaten des Schornsteins und Höhe über Gelände.	Lösung: Der Umfang der Dateiangaben ist absolut unverhältnismäßig für kleine Anlagen unter 1 MW. Diese müssen von der Registrierungspflicht ausgenommen werden.
Gewerbeabfallverordnung (zuständig BMUV)	
Problem: Umfangreiche Dokumentationspflichten zur Beschreibung des Abfallsammelplatzes (Standort) im Betrieb (Lageplan, Skizzen, Fotos) sowie Dokumentationen zu einzelnen Abfallarten (Menge, Behälter, Entsorgungsnachweise).	Lösung: Streichen der Dokumentation zum Abfallplatz und Abfallarten. Ablage (Dokumentation) der Entsorgungsnachweise ist ausreichend.
Verpackungsgesetz (zuständig BMUV)	
Problem: Im Verpackungsgesetz sind umfangreiche Dokumentationspflichten über den Eingang und den Verbleib aller Verpackungsarten auf Betriebsebene vorgegeben. Eine Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) ist für Inverkehrbringer (also für den Einzelbetrieb) verpflichtend. Dies gilt sowohl für Verkaufsverpackungen als auch für Transportverpackungen. Die Mengen der Verkaufsverpackungen werden bereits beim dualen Rücknahmesystemen lizenziert und gemeldet. Für Transportverpackungen ist dagegen keine Beteiligung an dualen Rücknahmesystemen vorgeschrieben.	Lösung: Streichen der Registrierungen bei der ZSVR für Transportverpackungen. Ebenso streichen der Registrierungen für Verkaufsverpackungen bei der ZSVR, da Mengen und Registrierung bei Verkaufsverpackungen bereits durch die dualen Systeme erfolgen. Einführung eines Schwellenwertes für kleine Betriebe (Freistellen von Meldepflichten, Lizenzierungspflichten). Blumentöpfe: Abschneidekriterium einführen (keine Verpackung) im Katalog der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen.

<p>Für Blumentöpfe, die Verpackungen sind, gibt es keine Größenabgrenzung, d.h. keine Ausnahme für sehr große Töpfe. Sehr große Töpfe (Container) werden nicht über die dualen Systeme entsorgt.</p>	<p>Streichen der Dokumentationspflichten, weil kein Mehrwert oder Lenkungsfunktion daraus entsteht.</p>
<p>BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) (zuständig BMWK)</p>	
<p>Problem: Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe nach der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) ist die Zuordnung eines antragstellenden Unternehmens zu einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor. Für den Gartenbau mussten 3 Anträge auf Anerkennung als Teilsektor gestellt werden (Unterglas-Zierpflanzenbau, Unterglas-Gemüse, Pilzkulturanbau). Das Verfahren ist extrem bürokratisch. Antragsverfahren für die Einzelunternehmen sind es ebenfalls. Die Kosten sind sehr hoch (Wirtschaftsprüfer). Der Kompensationsgrad ist gering. Es müssen 50-80% der Beihilfe investiert werden (ab 2023).</p>	<p>Lösung: Einführung eines pauschalen unbürokratischen Verfahrens für KMU unterhalb eines Schwellenwertes der CO₂-Emissionen. Verzicht auf Wirtschaftsprüfer für KMU. Verzicht auf den Selbstbehalt für KMU. Erhöhung des Kompensationsgrades für KMU. Absenkung des Prozentsatzes für verpflichtendes Investment für KMU.</p>
<p>Brennstoffemissionshandelsgesetz (zuständig BMWK)</p>	
<p>Problem: Mit dem BEHG wird zugekauft Biogas ab 2023 mit dem CO₂-Preis belastet. Damit verteuert sich Biomethan, das in vielen BHKWs im Gartenbau genutzt wird. Anlagen werden unwirtschaftlich. Zwar wird mit einer Nachhaltigkeitszertifizierung der CO₂-Preis auf Null gesetzt. Die Zertifizierung verursacht aber ebenfalls Aufwand und Kosten.</p>	<p>Lösung: CO₂-Preis für Biogas/Biomethan generell auf Null setzen. Verzicht auf Nachhaltigkeitszertifizierung für KMU.</p>
<p>Energieeffizienzgesetz (zuständig BMWK)</p>	
<p>Problem: Energiemanagementsystem, Energieaudit und Abwärmeregulungen sind verpflichtend ab einer bestimmten Höhe des Gesamtenergieverbrauchs vorgeschrieben. Der Aufwand ist für die kleinen und mittelständischen Betriebe des Gartenbaus fachlich und administrativ in keiner Weise zu leisten. Nur durch externe Dienstleister erfüllbar, die die Produktion unverhältnismäßig verteuern werden.</p>	<p>Lösung: Die Schwellenwerte für Energiemanagementsystem müssen auf die europäischen Vorgaben angehoben werden. Verzicht auf Abwärmeregulungen für KMU.</p>

Energiesteuerrückerstattungen: StromsteuerG §9; EnergieStG §54 und §53a, (zuständig BMWK)	
Problem: Rückerstattungen über den Zoll zu beantragen, sind sehr aufwändig und werden oft nur zeitverzögert (bis zu 6 Monate) ausgezahlt.	Lösung: Eine Berechtigung zur Energiesteuerreduktion beim Versorger vorzulegen, muss ausreichen. Von Beginn an weniger Steuern zu zahlen, erspart das Antragsverfahren und entlastet Betriebe wie Behörden gleichermaßen.
Statistikmeldungen (zuständig BMEL und weitere)	
Problem: Die regelmäßigen und aufwendigen Abfragen von Destatis, den Statistischen Landesämtern und Eurostat sind kompliziert und aufwändig auszufüllen. Doppelerhebungen führen zu unnötigem Mehraufwand. Zudem liegen die Meldefristen oft mitten in der Saison, so dass die Betriebe den Fristen nicht nachkommen können.	Lösung: Da sich die Angaben oft kaum oder gar nicht ändern, sollte die Einführung einer Angabe: "keine Änderung zum Vorjahr" erfolgen. Meldefristen an Saison im Gartenbau anpassen und längere Rückmeldefristen einräumen. Bei Auskunftspflichten zum Außenhandel sollte die Meldung von Gesamtsummen ausreichen. Der Agrarantrag erfasst wesentliche Daten, diese Angaben nutzen, um zusätzliche Abfragen zu verringern.
Datenschutzgrundverordnung: Verarbeitungsverzeichnis (zuständig BMI)	
Nach Artikel 30 Absatz 5 DSGVO gilt die Pflicht zur Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses „nicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen“. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die vom Unternehmen vorgenommene Verarbeitung von Daten nicht ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt und die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt. Außerdem gilt die Ausnahme nicht, wenn eine Verarbeitung besonderer Datenkategorien erfolgt. Infolge der Einschränkungen findet die Ausnahmenvorschrift auf keinen Betrieb Anwendung, der Arbeitnehmer beschäftigt. Jeder Arbeitgeber verarbeitet zur Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses zwangsläufig bestimmte Gesundheitsdaten (z.B. Fehltage wegen Krankheit) oder die Religionszugehörigkeit zwecks steuerrechtlicher Abrechnungen. Alle verbleibenden Betriebe, die keine Arbeitnehmer beschäftigten, scheitern an dem Ausschlussgrund der „nicht nur gelegentlichen Verarbeitung“.	Ausnahmeregelungen, die ins Leere laufen, gaukeln Ausnahmen für kleine Betriebe vor und sind nicht zielführend. Die Ausnahmeregelung ist so zu gestalten, dass es auch tatsächlich Ausnahmen für Betriebe mit weniger Mitarbeiterin gibt. Die besonderen Datenkategorien sollten daher gestrichen werden.

Gelangensbestätigung § 17a Abs. 1 Nr. 1 UStDV und § 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV (zuständig BMF)	
Problem: Der Nachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen in der EU zur Umsatzsteuerbefreiung ist sehr komplex. Er wird sehr unterschiedlich in den Mitgliedstaaten umgesetzt und nie geprüft.	Lösung: Sollte komplett abgeschafft werden. Die sehr umfangreichen Aufzeichnungen sind nicht vergleichbar und stellen keinen nutzbaren Wissenszuwachs da.
Kleinunternehmergrenze § 19 UstG (zuständig BMF)	
Problem: Nach der aktuellen Rechtslage gemäß § 19 UstG liegt die Grenze für die Anwendung der Kleinunternehmergrenze bei 22.000 Euro Umsatz. Betriebe, die unter diese Grenze fallen, müssen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und sind folglich von den Pflichten zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen befreit. Sie mussten bisher aber trotzdem eine Umsatzsteuererklärung einreichen.	Lösung Anhebung der Grenze auf 35.000 Euro Umsatz, passend zu den Vorgaben zur Umsatzsteuererklärung im Wachstumschancengesetz. Anhebung der Grenze würde auch für Kommunen gelten, die Grabpflegeleistungen erbringen. Bis zu dieser Grenze bliebe es bei der „Wettbewerbsverzerrung“, auf der anderen Seite echte Erleichterung für Neustarter (zum § 2b UStG siehe auch weiter unten).
Kassenrichtlinie und Buchführungsrichtlinie (zuständig BMF)	
Problem Häufige Änderungen: Die Folge neuer Kassensysteme und Software Updates – (finanzieller) Aufwand zur Kontrolle betrügerischer Prozesse auf Unternehmen verlagert.	Lösung: Seltener ändern, Kosten nicht auf Unternehmen verlagern.
Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 34 Abs. 2 BBiG, (zuständig BMBF)	
Problem: Betriebe, Auszubildende und Landwirtschaftskammern können den digitalen Kommunikationsweg per E-Mail oder Telefon nur sehr eingeschränkt nutzen. Das bedeutet eine zwingende Kommunikation per Postbrief, mit entsprechenden Kosten und Zeitaufwand.	Lösung: Digitale Kommunikation in der Ausbildung als Regel ermöglichen: Dazu müsste § 34 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes ergänzt und E-Mail-Adresse sowie Handynummer zu Pflichtangaben bei der Eintragung für jedes Berufsausbildungsverhältnis gemacht werden. Datenschutzregelungen dürfen dem nicht im Weg stehen.
Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG, (zuständig BMBF)	
Problem: Die elektronische Form des Ausbildungsvertrages ist ausgeschlossen: Ausbildungsverträge werden aktuell hauptsächlich digital ausgefüllt, müssen dann aber ausgedruckt, händisch unterschrieben und im Anschluss als Kopie bei der LWK/zuständ. Stelle vorgelegt werden. Der § 11 Abs. 1 S. 1 BBiG verursacht Medienbrüche und verhindert eine schnelle und digitale End-to-End-Lösung für die am Ausbildungsvertrag	Lösung: Der Gesetzgeber muss die elektronische Form der Vertragsniederschrift aufnehmen. Dadurch werden Medienbrüche vermieden. Zeitgemäße digitale Anwendungen für Betrieb, Auszubildende und der zuständigen Stelle werden ermöglicht.

Beteiligten (Betrieb, Auszubildende und zuständige Stelle).	
Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 11 Abs. 1 Satz 1 BBiG (zuständig BMBF)	
<p>Problem: Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung ist ein unterzeichneter Ausbildungsnachweis: Bei elektronisch geführten Ausbildungsnachweisen (AN) führt die Unterzeichnung zu großer Rechtsunsicherheit. AN werden zur Prüfungsanmeldung nicht mehr ausgedruckt und in Papier an die zuständige Stelle gesendet, die Vorlage erfolgt analog und digital, weshalb eine qualifizierte elektronische Signatur (o. ä.) erforderlich wäre, die bisher kaum Verbreitung bei Betrieben und Auszubildenden gefunden hat.</p>	<p>Lösung: Als Zulassungsvoraussetzung soll ein nichtunterzeichneter Ausbildungsnachweis ausreichen, d.h. das Wort "Unterzeichneter" muss in § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG gestrichen werden. Dadurch werden Medienbrüche vermieden, Rechtssicherheit wird hergestellt und die Einführung des elektronischen Ausbildungsnachweises wird nicht ausgehebelt.</p>
Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 16 Abs. 1 Satz 1 BBiG (zuständig BMBF)	
<p>Problem: Die Ausstellung eines elektronischen Zeugnisses durch Auszubildende ist ausgeschlossen: Auszubildende haben den Auszubildenden nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.</p>	<p>Lösung: Ein elektronisches Zeugnis des Auszubildenden ist sinnvoll sowohl für den Auszubildenden zur weiteren Verwendung als auch für den Auszubildenden, der sich Kosten und Aufwand spart. Zudem kann auch das IHK-Abschlusszeugnis in elektronischer Form ausgestellt werden, womit der Auszubildende alle Zeugnisse digital "an einem Ort" hat.</p>
Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 37 Abs. 2 Satz 3 BBiG (zuständig BMBF)	
<p>Problem: Aktuell hat die Ergebnismitteilung an den Auszubildenden für die Abschlussprüfung Teil 1 ausschließlich schriftlich in Papierform zu erfolgen. Bei einer Abschlussprüfung, die nicht in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, besteht hingegen kein Schriftformerfordernis.</p>	<p>Lösung: Eine digitale Ergebnismitteilung der Abschlussprüfung muss auch bei zeitlich auseinanderfallenden Teilen gesetzlich möglich sein. Einheitliche elektronische Prüfungsverwaltung, Kostenersparnis.</p>
Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 62 Abs. 2 Satz 1 BBiG (zuständig BMBF)	
<p>Problem: Umschüler und Umschuler haben die Durchführung der beruflichen Umschulung vor Beginn der Maßnahme mit detailliertem Konzept und vollständigen Umschulungsinhalten der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Das bedeutet einen großen Aufwand bzw. auch Fehleranfälligkeit.</p>	<p>Lösung: Eine elektronische Anzeige der Umschulungsmaßnahme muss möglich sein. Die Fehleranfälligkeit bei der händischen Ausformulierung kann dadurch verringert werden. Eine elektronische Form ist insbesondere sinnvoll, wenn Änderungen seitens des Bildungsträgers vorgenommen werden müssen.</p>

Forschungs- und Projektanträge (zuständig BMEL/ BMBF)	
Problem: Sich ständig ändernde Online-Portale zur Eingabe der Projektskizzen, Abrechnungen, Zwischen- und Abschlussberichte. Hochladen von pdf-Dokumenten zeitaufwendig.	Lösung: Einheitliches Portal (ZUWES oder easy Online). Digitale Fotoscans ermöglichen und digitale Unterschriften akzeptieren.
Anwendung des § 2b UstG (zuständig BMF)	
Problem: Ungleichbehandlung von Privatwirtschaft und Kommunen durch einseitige Verlängerung von Umsetzungsfristen für Kommunen: Über viele Jahre hinweg haben Kommunen über die Friedhofsträger Grabpflegeleistungen angeboten, die nicht der Umsatzsteuer unterworfen wurden. Dies führt zu Wettbewerbsverzerrungen, da Friedhofsgärtner auf ihre Dienstleistungen 19 % Umsatzsteuer erheben müssen.	Lösung: Gleichbehandlung von öffentlich-rechtlichen Steuerpflichtigen und sonstigen Steuerpflichtigen bei Einführung neuer Regelungen.
Pflicht zur elektronischen Rechnung (zuständig BMF)	
Problem: Alleingang Deutschlands trotz absehbarer EU-Regelung: Im Wachstumschancengesetz ist die Pflicht zur elektronischen Rechnung zwischen Unternehmen vorgesehen. Auf EU-Ebene wird ebenfalls an einer solchen Pflicht gearbeitet. Ob deutsche Unternehmen bei entsprechenden EU-Regelungen sich erneut auf ein neues System einstellen müssen bzw. neue Schnittstellenanforderungen erfüllen müssen, ist derzeit nicht absehbar.	Lösung: Verzicht auf Einführung einer nationalen Regelung, solange die EU die Arbeit an einer EU-weiten Regelung noch nicht abgeschlossen hat. Auch wenn Übergangsregelungen vorgesehen sind, ändert das nichts am Grundproblem, dass hier jetzt auf Unternehmen Anforderungen zukommen, die möglicherweise schon in wenigen Jahren wieder überholt sind.
Einkommensteuerrecht: Anpassung der Abschreibungsregelungen (zuständig BMF)	
Problem: Angesichts der gerade im Zusammenhang mit der Digitalisierung und den notwendigen Transformationsprozessen immer kürzer werdenden Produktions- und Innovationszyklen sind die Nutzungs- und Abschreibungszeiträume zu lange angelegt. Die letzte Reform der AfA Tabellen liegt 20 Jahre zurück.	Lösung AfA-Tabellen sollen mit dem Ziel überarbeitet werden, die Nutzungs- und Abschreibungszeiträume zu verkürzen. Betriebe werden durch Vermeidung von Nachweisen hinsichtlich der tatsächlichen betrieblichen Nutzungsdauer entlastet. Damit im Zusammenhang stehende Rechtstreitigkeiten werden vermieden.
Zeitnahe Betriebsprüfungen, Aufbewahrungsfristen verkürzen (zuständig BMF)	
Problem Lange und weit zurückreichende Prüfungszeiträume sorgen für Rechtsunsicherheit und Kosten für die Aufbewahrung.	Lösung: Bund/ Länder: Betriebsprüfungen spätestens 5 Jahre nach Steuerentstehung beenden. Ebenso Verjährungsfrist für rückwirkende Steuerfestsetzung auf 5 Jahre begrenzen.

A 1 Bescheinigung (zuständig BMAS)	
Problem: Bei Dienstreisen ins europäische Ausland muss der Arbeitgeber seinen Beschäftigten eine Bescheinigung zum Nachweis des Verbleibs in der Sozialversicherung des Heimatlandes mitgeben. Die Beantragung der sogenannten A 1 Bescheinigung ist mit erheblichem Aufwand verbunden und muss selbst für eintägige Aufenthalte vorliegen. Gerade im grenznahen Bereich belastet dies kleine und mittlere Unternehmen erheblich.	Lösung: Die Mitführung von Dokumenten bei Dienstreisen muss auf ein notwendiges Maß reduziert werden. Ein Schritt in die richtige Richtung ist die Einbindung des Sozialversicherungsnachweises in die Entsendemeldung. Noch besser wäre die Schaffung eines digitalen Sozialversicherungsausweises. Außerdem müssen die eID und das EU Digital Identity Wallet weiterentwickelt werden.
Arbeitssicherheit: Doppelprüfungen durch Berufsgenossenschaften und Ämter für Arbeitssicherheit (zuständig BMAS)	
Problem: Vielfach werden die Gartenbaubetriebe sowohl von den zuständigen Behörden für Arbeitssicherheit als auch von der Berufsgenossenschaft für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau überprüft. Die Praxis zeigt, dass in den zuständigen Ämtern oft die Fachkompetenz hinsichtlich der besonderen Unfallverhütungsvorschriften für den Gartenbau (auch Landwirtschaft) fehlt.	Lösung Übertragung der Routineprüfungen auf die fachlich besser aufgestellte zuständige Berufsgenossenschaft.
Lieferkettengesetz (zuständig BMAS)	
Problem: Das Gesetz gilt grundsätzlich nur für Betriebe mit mehr als 1.000 Mitarbeitern, so dass kleine und mittlere Betriebe eigentlich von den Pflichten befreit sind. Betroffen werden diese Betriebe aber auf Umwegen. Ist ein kleineres Unternehmen Zulieferer, so wird häufig aufgefordert, entsprechende Zertifizierungen nach dem Lieferkettengesetz vorzulegen. Folgt es dieser Aufforderung nicht, riskiert er als Lieferant ausgelistet zu werden.	Lösung: Sicherstellung, dass vom Gesetz nicht betroffene Betriebe nicht indirekt mit denselben Pflichten belastet werden und zwar durch Klarstellung im Hinblick auf die konkreten Pflichten dieser kleinen Betriebe als Zulieferer, um so auch Rechtssicherheit für die vom Gesetz betroffenen Betriebe zu erzielen.
Vereinfachung der Fachkräfteeinwanderung (zuständig BMAS)	
Problem Lange Warte- und Bearbeitungszeiten bei Anträgen auf Visum.	Lösung: Vollständige Digitalisierung der administrativen Prozesse. Schnittstellen zw. Akteuren effizienter gestalten (Arbeitsagentur, Ausländerbehörde). Digitaler Zugriff aller Akteure auf den Bearbeitungsstand.

LKW-Maut: Einfaches Verfahren zur Anmeldung mautfreier Fahrten (zuständig BMDV)	
<p>Problem: Fahrten von Betrieben mit Urproduktion sind unter bestimmten Voraussetzungen von der LKW-Maut befreit. Da allerdings mit den Fahrzeugen auch nicht mautbefreite Fahrten durchgeführt werden können, gilt keine generelle Mautbefreiung für die Fahrzeuge, so dass diese nicht in die Liste der mautbefreiten Fahrzeuge aufgenommen werden können. Folge: es muss ein für beide Seiten (Betriebe und Mautstelle) aufwendiges Verfahren durchgeführt werden.</p>	<p>Lösung: Einführung einer elektronischen Anmeldemöglichkeit für mautbefreite Fahrten von Betrieben mit Urproduktion. Dies könnte auch als Vorbild für eine entsprechende Lösung für die mautbefreiten Fahrten von Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Betrieben sein.</p>
Pflicht, Bilanzen in Papierform aufzubewahren (zuständig BMJ)	
<p>Problem: Nach § 257 HGB besteht die Pflicht, Jahresbilanzen und Eröffnungsbilanzen aufzubewahren. In § 257 Abs. 3 HGB ist ausdrücklich geregelt, dass dies in Papierform zu geschehen hat.</p>	<p>Lösung: Im Bürokratienteilungsgesetz (BEG) ist aktuell schon geplant, die Aufbewahrungsfristen von 10 auf 8 Jahre zu verkürzen. Dies ist schon ein positiver Ansatz, um Lagerplatz einzusparen. In dem Zusammenhang sollte gleichzeitig geregelt werden, dass eine Aufbewahrung in elektronischer Form ausreicht.</p>
Arbeitsrecht: Schriftformerfordernis von Arbeitsverträgen (zuständig BMJ)	
<p>Problem Nach aktueller Rechtslage sind Arbeitsverträge, der Nachweis über die wesentlichen Arbeitsbedingungen und das Arbeitszeugnis nur in Schriftform zulässig. Im BEG ist vorgesehen, dass der Arbeitgeber auf die schriftliche Aushändigung der wesentlichen Arbeitsbedingungen verzichten kann, sofern dem Arbeitnehmer ein von den Vertragsparteien in elektronischer Form (§ 126a BGB) geschlossener Arbeitsvertrag in einem ausdrückbaren Format übermittelt worden ist. § 126a BGB bedeutet, dass der Vertrag von beiden Seiten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss.</p>	<p>Lösung: Diese Regelung passt nicht in die Praxis, da die meisten Arbeitnehmer nicht über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen. Damit bleibt es bei der Schriftformerfordernis durch die Hintertür.</p>
Übergeordnet: E-Government: Angebote ausbauen und vereinheitlichen	
<p>Problem Für einen funktionierenden Datenaustausch zw. Verwaltungen sind einheitliche, digitaltaugliche Rechtsbegriffe erforderlich (Ausrichtung auf KMU).</p>	<p>Lösung: Einführen eines bundesweit einheitlichen Unternehmenskontos. Einheitliche, digitaltaugliche Rechtsbegriffe einführen. Alle Unternehmen bei „Praxis-Checks“ für E-Government-Angebote einbeziehen. Elektronische Meldeverfahren für Statistiken durch Statistik-Ämter stärker bewerben und unterstützen.</p>

Übergeordnet: Erfüllungsaufwand senken**Problem**

Praxis-Checks durchführen und Fristen zur Stellungnahme ausweiten. Häufig nach Beschluss von Gesetzen folgt eine komplexe Umsetzbarkeit in der betrieblichen Praxis. Hinzu kommen lange Prüfverfahren.

Lösung:

Stärkere Kooperation mit den Verbänden sowie Praxis-Checks bereits während der Gesetzgebungsverfahren.